

Tipps, um Energie zu sparen und Kosten zu senken

Dass die Preise für Strom, Heizöl und Gas stark steigen, hat jeder mitbekommen. Bei gleichem Heizverhalten werden sich die Kosten erhöhen, ggf. sogar verdoppeln. Viele Mieter werden das bei ihrer Heizkostenabrechnung 2022 feststellen, die ihnen 2023 zugehen wird. Um böse Überraschungen zu vermeiden, ist Energiesparen bereits jetzt ein guter Gedanke.

Um beim Heizen Energie zu sparen, müssen wir nicht frieren. Ein Grad weniger in der Wohnung spart bis zu sechs Prozent Energie. Abends sollten die Heizungen runtergestellt werden. Insbesondere im Schlafzimmer darf es – auch aus gesundheitlichen Gründen –

kühl sein. Im Winter sollten nachts die Fensterläden heruntergelassen und zugige Fenster abgedichtet sein. Auch Zugluftstopper können helfen, die Wärme in der Wohnung zu halten.

Bei den Heizkörpern muss darauf geachtet werden, dass sie frei stehen. Es sollte kein Sofa, Schrank oder Vorhang die Heizung abdecken, sonst kann die Raumerwärmung nicht effizient erfolgen. Die Heizkörper sollten regelmäßig entlüftet werden. Dies spart zusätzlich Energie.

Auch richtiges Lüften spart Heizkosten. Hierzu drei- bis viermal täglich die Heizung kurz ausschalten, Fenster weit öffnen, Innentüren ebenfalls aufmachen und so

ca. fünf Minuten durchlüften. Auf keinen Fall sollte das Fenster dauerhaft gekippt sein. Hier besteht keine gute Luftzirkulation und es droht u.a. Schimmelbildung. Langes Duschen kostet ebenfalls viel Energie. Die Duschzeit sollte auf höchstens fünf Minuten beschränkt werden. Senkt man die Wassertemperatur noch etwas ab, tut dies nicht nur der Umwelt gut, sondern – laut Hautärzten – auch der Haut.

Zum Händewaschen kann man auf warmes Wasser verzichten. Seife entfernt Schmutz auch mit kaltem Wasser.

Auch beim Kochen und Backen kann Energie gespart werden. Nutzt man bei dem

Backofen die Umluftfunktion, spart man bis zu 15 Prozent Energie. Achtet man darauf, dass beim Kochen der Deckel auf dem Topf sitzt, kann der Energieverbrauch sogar um die Hälfte gesenkt werden.

Kühlschränke sind oft auf eine Temperatur von fünf Grad Celsius eingestellt, obwohl laut Umweltbundesamt eine Temperatur von sieben Grad Celsius als ideal und ausreichend angesehen wird. Trotz aller Energiesparmaßnahmen müssen Mieter mit Nachzahlungen bei den Heizkosten 2022 rechnen. Wir raten daher dazu, in Absprache mit dem Vermieter, die Vorauszahlungen auf Heizkosten freiwillig zu erhöhen. ■

Welche Haustiere sind erlaubt?

Viele Mieter haben sich seit Beginn der Coronapandemie für ein Haustier entschieden. Die Zahl der Hunde, Katzen, Wellensittiche und sonstigen tierischen Mitbewohnern in deutschen Haushalten stieg allein im Jahr 2020 innerhalb von zwölf Monaten um fast eine auf knapp 35 Millionen, meldeten der Industrieverband Heimtierbedarf und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands.

So schön die tierische Zuneigung ist, führt sie doch ab und an zu mietrechtlichen Problemen und zu der Frage, welches Haustier erlaubt ist. Die Haltung von Kleintieren, wie Kaninchen, Hamster, Zierfische, Vögel oder bestimmten Reptilien ist in der Regel problemlos

möglich. Kleintiere darf der Vermieter nicht verbieten, da sie generell störungs- und belästigungsfrei gehalten werden können.

Hunde und Katzen hingegen bedürfen regelmäßig einer Erlaubnis durch den Vermieter. Sie kann versagt werden, wenn Art, Größe, Verhalten und Anzahl der Tiere gegen berechnete Interessen des Vermieters, von Mitbewohnern oder Nachbarn verstößt. Während bei einem kleinen Yorkshire-Terrier der Vermieter die Erlaubnis eher nicht versagen kann, muss er die Haltung eines Kampfhundes nicht akzeptieren und darf die sofortige Entfernung verlangen.

Exotische Haustiere wie Frettchen, Leguane, Papageien oder Minischweine ge-

hören ebenfalls zu den Tierarten, die einer Erlaubnis des Vermieters bedürfen. Das Amtsgericht Köln (Az.2 C 340/11) hat einem Vermieter bei der Untersagung der Haltung von Frettchen Recht gegeben, da von diesen Tieren ein intensiver Eigengeruch ausgeht und sie viel Dreck machen.

Sittiche und Papageien dürfen verboten werden, da sie sehr laut sind. Ratten wiederum konnten ihren Ruf verbessern. Während die Haltung von Gerichten in den 1990er Jahren noch untersagt wurde, weil die Tiere mit Krankheiten in Verbindung gebracht werden und Ekel auslösen, hält der BGH die Haltung von Ratten in Käfigen auch ohne Zustimmung des Vermieters für zulässig.

Ungefährliche Riesenschlangen oder Spinnen, von denen weder Geruchs- noch Lärmbelästigung ausgeht, muss der Vermieter ebenfalls erlauben. Gift- und Würgeschlangen, Vogelspinnen oder Skorpione dagegen sind grundsätzlich als gefährlich einzustufen und dürfen erst mit Zustimmung des Vermieters angeschafft werden.

Voraussetzung, dass ein Tier in der Wohnung verbleiben darf, ist natürlich immer die artgerechte Haltung. Das Tierliebe allein nicht ausreicht, musste auch eine Mieterin in einem Mehrfamilienhaus erfahren, die vorübergehend drei Schafe auf ihrem Balkon pflegte. Das Gericht gab dem Vermieter Recht, der diese Haltung untersagte. ■